



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 06.02.2012  
C(2012)521 final

Frau Mag. Barbara PRAMMER

Präsidentin des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

A – 1017 WIEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

dankend bestätige ich den Erhalt der Stellungnahme des österreichischen Nationalrates zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima<sup>1</sup>. Leider sind wir erst jetzt in der Lage, auf die Stellungnahme des Nationalrats zu antworten.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011<sup>2</sup> der Kommission zur Aufhebung der genannten Verordnung sieht derzeit vor, dass

- Lebens- und Futtermittel, deren Ursprung oder Herkunft eine von 12 japanischen Präfekturen (die zehn Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Chiba, Kanagawa, Tokyo, Saitama, Miyagi, Tochigi und Shizuoka, in denen eine Verseuchung von Lebensmitteln festgestellt wurde, sowie eine um zwei weitere Präfekturen eingerichtete Pufferzone) ist, vor ihrer Ausfuhr in die EU auf ihren Gehalt an Radionukliden (Jod-131, Caesium-134 und Caesium 137) geprüft werden und eine Bescheinigung aufweisen müssen, dass sie die zulässigen Grenzwerte für diese Radionuklide nicht überschreiten;
- für Lebens- und Futtermittel, die zwar aus Japan, nicht aber aus einer dieser 12 Präfekturen stammen, der entsprechende Herkunftsnachweis zu erbringen ist;
- bei der Einfuhr mindestens 10 % der Sendungen aus den genannten 12 Präfekturen und mindestens 20 % der Sendungen aus anderen japanischen Präfekturen analysiert werden müssen.

Die Ergebnisse dieser Einfuhrkontrollen zeigen, dass aus Japan in die EU eingeführte Lebens- und Futtermittel in den meisten Fällen nicht mit radioaktivem Jod oder Caesium

---

<sup>1</sup> ABl. L 80 vom 26.3.2011.

<sup>2</sup> ABl. L 252 vom 28.9.2011.

*kontaminiert waren, lediglich in wenigen Fällen ein erheblicher Gehalt an radioaktivem Caesium ermittelt wurde und nur in zwei Sendungen mit grünem Tee ein über dem zulässigen Grenzwert liegender Gehalt an radioaktivem Caesium nachzuweisen war.*

*Die besagten Teechargen mit überhöhtem Caesiumgehalt waren vor Erlass der restriktiven Maßnahmen für die betreffende Präfektur aus Japan in die EU ausgeführt worden. Der verseuchte Tee gelangte indessen nicht auf den Markt, folglich bestand auch kein Gesundheitsrisiko für die Verbraucher.*

*Sämtliche Analyseergebnisse der Einfuhrkontrollen können auf der folgenden Website abgerufen werden:*

*[http://ec.europa.eu/energy/nuclear/radiation\\_protection/fukushima\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/nuclear/radiation_protection/fukushima_en.htm)*

*Die in der Verordnung (EU) Nr. 961/2011 zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 enthaltenen Maßnahmen sehen ein sehr hohes Schutzniveau für die EU-Verbraucher vor, was die Analyseergebnisse der Einfuhrkontrollen belegen. Aus diesem Grund gewährleistet das derzeitige Konzept mit einer Differenzierung zwischen den verschiedenen japanischen Präfekturen nach Ansicht der Kommission einen wirksamen Schutz für die Gesundheit der EU-Verbraucher.*

*Da die Maßnahmen weiterhin notwendig sind, haben die Mitgliedstaaten am 23. November 2011 einstimmig einen Vorschlag zur Verlängerung ihres Geltungszeitraums bis zum 31. März 2012 angenommen, der einige Änderungen vorsieht.*

*In Ergänzung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission vorgesehenen Maßnahmen veröffentlichte die Kommission am 15. April 2011 über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) eine an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung<sup>3</sup> zur Kontrolle des Gehalts an Jod-131, Caesium-134 und Caesium-137 in Fischen und Fischereierzeugnissen (sowie in deren Folge- bzw. Verarbeitungserzeugnissen), die aus bestimmten Fangzonen der Pazifikregion stammen.*

*Die Kommission empfahl den Mitgliedstaaten, die folgenden Lebens- und Futtermittel stichprobenartig auf Jod-131, Caesium-134 und Caesium-137 zu untersuchen:*

- Fisch, Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse aus den FAO-Fanggebieten 61, 67, 71 und 77 sowie deren Folge- bzw. Verarbeitungserzeugnisse; diese Fischfanggebiete machen einen großen Teil des Pazifischen Ozeans aus.*
- Lebens- und Futtermittel, die aus Fisch und Fischereierzeugnissen hergestellt wurden oder Fisch und Fischereierzeugnisse aus der Pazifikregion enthalten.*

*Die Mitgliedstaaten müssen alle im Sinne dieser Empfehlung erhaltenen Analyseergebnisse in dem wöchentlichen Bericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 mitteilen.*

*Die Kommission berief am 16. Mai 2011 eine Sachverständigengruppe ein, die Messungen im Meereswasser, in Sedimenten und in Meereslebewesen in den Gewässern rund um Fukushima sowie damit verbundene Prognosen prüfen sollte. Laut Schlussfolgerung der Gruppe ist die Gefahr einer Verseuchung durch außerhalb Japans*

---

<sup>3</sup> RASFF-Mitteilung 11-653-add11 vom 16. April 2011.

*gestrandeten und auf den Markt gelangenden Fisch sehr gering. Dennoch sollten die von der Kommission empfohlenen vorsorglichen Kontrollen bis auf weiteres beibehalten werden.*

*Die Sachverständigengruppe tagte am 3. Oktober 2011 erneut und kam zu dem Schluss, dass unter Aufrechterhaltung des Vorsorgeansatzes ausschließlich wandernde pelagische Fische kontrolliert werden sollten, z.B. Thunfische (Weißer Thun, Blauflossenthun, Großaugenthun und Echter Bonito) und Fächerfische (Schwertfisch, Marlin). Außerdem wurde bislang keine Kontamination dieser wandernden Arten im Pazifik beobachtet, was Anlass zu der Zuversicht gibt, dass die Einfuhrkontrolle auf Fische aus dem FAO-Fanggebiet 61 eingeschränkt werden kann.*

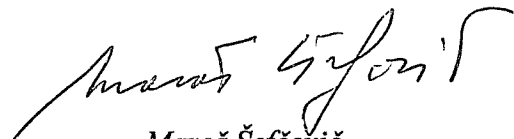
*Die Mitgliedstaaten kamen am 23. November 2011 einstimmig überein, die Empfehlung gemäß der Schlussfolgerung der Sachverständigengruppe zu ändern.*

*Die Kommission beobachtet die Situation aufmerksam. Gegebenenfalls sind weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau in der EU zu gewährleisten.*

*Am 15. April 2011 gab die Kommission eine Mitteilung über die Prüfung von Schiffen und Schiffscontainern aus Japan auf Radioaktivität heraus. Die Mitteilung wurde den Mitgliedstaaten über ECURIE<sup>4</sup>, das Frühwarnsystem der Europäischen Union für den Fall einer radiologischen Notsituation, übermittelt.*

*In der Hoffnung, dass diese Erläuterungen im Hinblick auf die vom Nationalrat angesprochenen Punkte sachdienlich sind, verbleibe ich*

*mit freundlichen Grüßen*



*Maroš Šefčovič  
Vizepräsident*

---

<sup>4</sup> European Community Urgent Radiological Information Exchange (ECURIE) – System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen.